



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von vertraglichen Leistungen durch die
Buchhaltungsagentur des Bundes
Dresdner Straße 89, 1200 Wien
(nachstehend „BHAG“ genannt)



1 Präambel

- 1.1 Gemäß § 2 Abs 3 des Buchhaltungsagenturgesetzes (BHAG-G), BGBl I 37/2004 idgF, kann die BHAG sonstige Aufgaben (vertragliche Leistungen) erbringen, die ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen.
- 1.2 Gesetzliche Grundlage für die Leistungserbringung ist das BHAG-G idgF sowie die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der BHAG abgeschlossene Rahmenvereinbarung idgF.
- 1.3 Für den Vertragsgegenstand, die Leistungsverrechnung und die Zahlung der vertraglichen Leistung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin/Auftraggeber maßgebend.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde. Diese AGB gelten für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin/Auftraggeber.
- 2.2 Alle Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

3 Umfang und Ausführung des Auftrages

- 3.1 Der Umfang sowie die Leistungsverrechnung und Zahlung des Auftrages werden vertraglich vereinbart. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet sämtliche Dienstleistungen nach der jeweils geltenden Rechtslage zu erbringen.

4 Pflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers

- 4.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin auch ohne ihre Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und hat sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.
- 4.2 Ein Verzug, der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten.



- 4.3 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf ihren Wunsch hin schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Angaben der Auftraggeberin/des Auftraggebers als vollständig und richtig anzunehmen. Die Auftragnehmerin hat jedoch die Auftraggeberin/den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 4.5 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist auf Verlangen der Auftragnehmerin verpflichtet die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungserbringung für Referenzzwecke zu bestätigen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt die Auftraggeberin/den Auftraggeber und die Leistungserbringung als Referenz anzuführen.

5 Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von der Auftragnehmerin erstellten Berichte, Auswertungen, Analysen, Berechnungen, Planungen, Entwürfe, Gutachten, Programme, Zeichnungen, Datenträger, Schulungsunterlagen und dergleichen nur für ihre/seine Geschäftszwecke verwendet werden. Eine sonstige Verwertung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
- 5.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin zu Werbezwecken durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 5.3 Die erstellten Dienstleistungen sind geistiges Eigentum der Auftragnehmerin. Das Nutzungsrecht gilt auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke der Auftraggeberin/des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin nach sich.

6 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 6.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Dienstleistungs- und Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, die Auftraggeberin/den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- 6.2 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Auftragnehmerin zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem die Auftraggeberin/der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung der Auftragnehmerin erlangt hat.



- 6.3 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 6.4 Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 7.

7 Haftung

- 7.1 Die Auftragnehmerin haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der/die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.3 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. In einem solchen Fall wird die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich benachrichtigen.

8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten oder sonstige Informationen, die ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort.
- 8.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die
- öffentlich zugänglich sind
 - oder
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder hoheitlicher Verfügungen offengelegt werden müssen, und zwar ab schriftlicher Anzeige dieser Offenlegungspflicht an die andere Vertragspartei. Die Verpflichtung zu einer solchen schriftlichen Anzeige entfällt, wenn die Offenlegungspflicht allgemein bekannt ist.
- 8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.



- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich des Weiteren zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten und werden nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet wurden.
- 8.5 Die Auftragnehmerin ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebene und die von ihr selbst angefertigte Unterlagen und Dokumente sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 8.6 Weitere Details zum Datenschutz werden gemäß Art 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- 8.7 Informationen gemäß Art 13 und 14 DSGVO können der Datenschutzerklärung auf der BHAG Homepage unter [diesem Link](#) entnommen werden.

9 Honoraranspruch und Honorarhöhe

- 9.1 Die Auftragnehmerin hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber. Die Honorarnote richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Auftragnehmerin gemäß Punkt 3.1.
- 9.2 Die Leistungspreise richten sich nach den Bestimmungen von Punkt 4.3. Festlegung der Entgelte der „Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der BHAG“ vom Dezember 2004. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen werden Leistungspreise für vertragliche Leistungen jährlich neu festgesetzt (valorisiert).
- 9.3 Die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen wird durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
- 9.4 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch die Auftragnehmerin, so gebührt dieser das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich in Folge des Unterbleibens ihrer Leistung erspart hat.
- 9.5 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der Auftragnehmerin einen wichtigen Grund darstellen, so hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre bisherigen Leistungen trotz Kündigung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber verwertbar sind.



- 9.6 Die Auftragnehmerin hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 9.7 Die Auftragnehmerin kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die Auftragnehmerin nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 9.8 Eine Beanstandung der Arbeiten der Auftragnehmerin berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.
- 9.9 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9.10 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbaren Basiszinssatzes zu verrechnen (§ 49 BHG). Zusätzlich können die für die Mahnung anfallenden Kosten verlangt werden.

10 Kündigung

- 10.1 Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag kann, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 10.2 Befristete Verträge enden durch Zeitablauf oder außerordentliche Kündigung.
- 10.3 Entstehen den Vertragsparteien durch eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei Kosten für bereitgestellte, aber nicht beanspruchte Ressourcen bzw. Leistungen, so sind diese Kosten bis zu ihrem frühest möglichen Wegfall in der tatsächlich anfallenden Höhe von der auflösenden Vertragspartei zu tragen, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

Von der Ersatzpflicht frustrierter Aufwendungen sind auch die Kosten, die aus der notwendigen Beauftragung einer anderen Einrichtung zur Durchführung der Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin entstehen, umfasst.

Begonnene Leistungen werden fertig gestellt, wobei die Auftraggeberin/der Auftraggeber die dafür angefallenen Stunden bezahlen wird.



11 Streitigkeiten wegen Vertragsauslegung oder Nichteinhalten dieser Vereinbarung

- 11.1 Zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag einschließlich der Gültigkeit, Auslegung, Aufhebung oder Unwirksamkeit, sowie auch der Entscheidung über die Nichteinhaltung des Vertrages, unterwerfen sich die Vertragsparteien der ausschließlichen Zuständigkeit einer für den Anlassfall zu konstituierenden Schiedsstelle mit dem Sitz in Wien. Festgehalten wird, dass es sich bei dieser Schiedsstelle um jene Schiedsinstanz handelt, die in der (gemäß § 2 Abs 2 des BHAG-G abgeschlossenen) „*Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Buchhaltungsagentur des Bundes*“ vom Dezember 2004 (über die Kernaufgaben der BHAG gemäß § 9 Abs 3 und 5 BHG 2013, für die Betriebspflicht besteht) geregelt ist. Diese Vorgabe ist zwingendes Recht und unterliegt daher nicht der Disposition.
- 11.2 Die Schiedsstelle setzt sich aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem Mitglied des Aufsichtsrates der BHAG (vgl. § 14 Abs 1 BHAG-G) und einem Mitglied des Beirates der BHAG (vgl. § 18 Abs 1 BHAG-G, wonach der Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern aller haushaltsleitenden Organe besteht) zusammen. Die/der rechtskundige Vorsitzende wird von den letztgenannten Mitgliedern bestimmt.
- 11.3 Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BHAG und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates der BHAG zu richten, die binnen vierzehn Tagen eine Sitzung - unter Einhaltung der Einberufungsfrist laut der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs (Aufsichtsrat oder Beirat) in der jeweils geltenden Fassung - zur Beschlussfassung über die Nominierung der Mitglieder der Schiedsstelle einzuberufen haben. Eine nicht im Beirat der BHAG vertretene Vertragspartei ist berechtigt, drei Personen namhaft zu machen, die bei einem Schiedsverfahren das Recht haben, angehört zu werden.
- 11.4 Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für sie gelten die Bestimmungen des § 27 BHAG-G sinngemäß.
- 11.5 Parteien des Schiedsverfahrens sind die Vertragsparteien. Die vom Aufsichtsrat und Beirat der BHAG zu nominierenden Mitglieder der Schiedsstelle müssen jeweils von den Vertragsparteien unterschiedliche Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der haushaltsleitenden Organe sein. Die Schiedsstelle hat sich binnen vierzehn Tagen zu konstituieren und der Beschwerde führenden Vertragspartei die Einbringung der Beschwerde innerhalb einer höchstens vierwöchigen Frist aufzutragen.
- 11.6 Die Beschwerde führende Vertragspartei hat die Beschwerde der Schiedsstelle zu übermitteln, die für die Verteilung an die gegnerische Vertragspartei Sorge zu tragen hat. Die Schiedsstelle hat der gegnerischen Vertragspartei den Auftrag zu erteilen, binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerdebeantwortung zu erstatten.



- 11.7 Das Schiedsverfahren ist unter tunlichster Verfahrensbeschleunigung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen durchzuführen.
- 11.8 Die Entscheidung der Schiedsstelle, für die Stimmenmehrheit genügt, ist endgültig.
- 11.9 Die Schiedsstelle hat österreichisches Recht anzuwenden. Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung für Schiedsgerichte und Schiedsverfahren. Auch der Kostenersatz richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, es sei denn, eine solche Abtretung oder Übertragung wird durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen zu einem Vertrag bestehen nicht.
- 12.3 Jede Veröffentlichung von Inhalten eines Vertrages erfolgt nach Abstimmung durch beide Vertragsparteien.
- 12.4 Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der AGB bzw. eines Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit sämtlicher Bestimmungen der AGB bzw. des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien werden vielmehr die jeweils von der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit betroffene Bestimmung durch eine neue, dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung ersetzen.
- 12.5 Die AGB sind auf der Homepage der BHAG einsehbar und stehen als Download zur Verfügung.